

Klausur Nr. 1395

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Löwen-Apotheke
Marktplatz 10
40213 Düsseldorf
Inhaber: Ilja Rogoff

25.01.2024

Eingang
26.01.2024

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40205 Düsseldorf

B e s c h w e r d e

gegen

die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf
wegen Kammerbeitrag und Feststellung.

Ich erhebe folgende Beschwerde und behalte mir auch eine Klage vor:

1. Der Bescheid der IHK vom 29.11.2023 muss aufgehoben werden.

2. Stellen Sie bitte fest, dass ich nicht Mitglied der IHK Düsseldorf bin und somit eine dadurch begründete Beitragspflicht nicht besteht.
3. Stoppen Sie die Vollziehung des Beitragsbescheides vom 29.11.2023 baldmöglichst.
4. Die IHK trägt die Kosten.

B e g r ü n d u n g :

Ich bin Inhaber der Löwen-Apotheke in Düsseldorf und werde bei der IHK Düsseldorf zwangsweise unter der Nummer 150 028 26329 als Mitglied geführt.

Die IHK Düsseldorf hat mich mit ihrem Schreiben vom 29.11.2023 aufgefordert, für das Jahr 2023 als Beitrag 250,00 Euro zu zahlen (siehe Anlage).

Am Freitag, 1.12.2023, wurde mir von der Kammer ein als "Beitragsbescheid" bezeichnetes Schreiben vom 29.11.2023 zugestellt.

Als Mitglied der Apothekerkammer zahle ich dort einen Jahresbeitrag von rund 1.000,00 €. Folglich kann ich nicht gezwungen sein, zusätzlich auch noch der IHK anzugehören, der ich niemals beigetreten bin. Diese Zwangsmitgliedschaft verstößt gegen das Grundgesetz.

Es missachtet den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn Apotheker bei zwei Kammern Beitrag zahlen müssen, andere Kammerzugehörige aber nicht. Deshalb ist es höchste Zeit, dass die Unzulässigkeit dieser Zwangsmitgliedschaft von einem Gericht festgestellt wird. Ich betreibe kein "Gewerbe", wie die IHK annimmt, sondern bin studierter Apotheker und damit ein Freiberufler, der nicht zur IHK gehört.

Selbst wenn ich Mitglied der IHK wäre, müsste ich keinen Beitrag in der angeforderten Höhe bezahlen. Die Beitragsbemessung der IHK in der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2023 ist nicht rechtmäßig, weil die Grundbeitragshebung für alle Kammermitglieder einheitlich festgelegt ist. Es müsste doch berücksichtigt werden, dass Apotheker auch bei der Apothekerkammer Beiträge bezahlen und damit doppelt belastet sind.

Nicht einzusehen ist, wofür ich einen Beitrag entrichten soll, nachdem ich die IHK nicht in Anspruch nehme. Ich habe noch nie eine konkrete Gegenleistung der IHK erhalten.

Ich möchte die IHK nicht unterstützen, weil diese eine Kammerpolitik betreibt, die den Interessen der Apotheker widerspricht. Dies hat sich bei der Stellungnahme der IHK zum Gesundheitsstrukturreformgesetz gezeigt; durch das geänderte Gesetz, das auch mit Hilfe der Industrie- und Handelskammern zustande gekommen ist, haben die Apotheken erhebliche Gewinneinbußen erlitten.

Weiterhin betreibt die IHK ein Kultursponsoring, das eindeutig nicht zu ihren Aufgaben zählt. Ergänzend kommen mit Art. 107 AEUV unvereinbare Beihilfen durch die IHK hinzu. Deshalb bin ich berechtigt, die Beitragszahlung zu verweigern.

Berücksichtigt werden muss, dass mein Umsatz gegenüber früheren Jahren um 30 Prozent gesunken ist. Mein Geschäftskonto steht derzeit mit 14.385,20 € im Soll. Angesichts dieser wirtschaftlichen Situation ist es mir nicht zumutbar, dass ich den angeforderten Beitrag bezahle, weil dieser erdrosselnde Wirkung hat.

Auch eine möglichst schnelle Entscheidung ist notwendig, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen. Da der Bescheid der IHK ohnehin aufgehoben wird, macht es keinen Sinn, dass der angeforderte Beitrag zunächst gezahlt wird.

Ich bitte zu entschuldigen, dass ich mich erst jetzt melde. Insoweit beantrage ich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nach Erhalt des Beitragsbescheids bin ich zunächst irrtümlich davon ausgegangen, dass ich in dieser Sache nichts unternehmen kann.

Ilja Rogoff

Anlage:

Beitragsbescheid der IHK vom 29.11.2023

IHK Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

29. 11. 2023

Herrn Ilja Rogoff
Marktplatz 10
40213 Düsseldorf

Beitragserhebung für IHK-Zugehörigkeit; Beitragsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Rogoff,

hiermit ziehen wir Sie als Mitglied der IHK Düsseldorf (Mitgliedsnummer 150 028 26329) für das Beitragsjahr 2023 zur Vorauszahlung des Kammerbeitrags in Höhe von

250,- €

heran.

Der Gesamtbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbeitrag nach §§ 2, 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-G) vom 18. 12. 1956, geändert durch Gesetz vom 25.07.2023:

200,- €

Umlage nach §§ 2, 3 IHK-G: 50,- €.

Ich verweise insoweit auf unsere Beitragsordnung und Haushaltssatzung 2023. Der Grundbeitrag orientiert sich an dem von der Finanzverwaltung mitgeteilten letzten bekannten Gewerbeertrag des Jahres 2021.

Bitte überweisen Sie den Beitrag auf eines der unten angegebenen Konten.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A. Heinrich Salier

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der IHK Düsseldorf (Adresse siehe oben) Klage erheben.

IHK Düsseldorf

Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

31.01.2024

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstrasse 39
40205 Düsseldorf

Verwaltungsstreitsache Rogoff ./.. IHK Düsseldorf
wegen Industrie- und Handelskammerbeitrags

Aktenzeichen: 11 K 110/23 und 11 L 110/23

In vorstehender Angelegenheit erwidern wir auf die am 29.01.2024 zugestellte Antrags- bzw. Klageschrift und **beantragen**:

1. Die Klagen und Anträge werden abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten beider Verfahren.

B e g r ü n d u n g:

1. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Bei dem Beitragsbescheid handelt es sich um einen Abgabenbescheid, welcher sofort zur Zahlung fällig ist. Der Kläger ist bislang von uns weder gemahnt worden noch wurden Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Für die Hektik des Klägers besteht kein Anlass. Auch einen Aussetzungsantrag hat der Kläger bei uns nicht gestellt.

2. Der Beitragsbescheid für das Jahr 2023 ist rechtmäßig ergangen. Die Klage ist unbegründet. Für den im Klageschriftsatz gestellten Feststellungsantrag fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, so dass dieser Antrag unzulässig ist.

Als Apothekeninhaber mit einem Sitz in unserem Zuständigkeitsbereich ist der Kläger kraft Gesetzes IHK-Mitglied gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-G). Auch Apotheken zählen nach der Rechtsprechung zu den Gewerbebetrieben, die objektiv der Gewerbesteuer unterliegen. Diese gesetzliche Pflichtmitgliedschaft ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Beitragspflicht des Klägers ergibt sich aus § 3 Abs. 4 S. 2 IHK-G in Verbindung mit unserer Beitragsordnung vom 29.09.2010 und der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2023. Danach war der Kläger auf der Grundlage des von der Finanzverwaltung mitgeteilten letzten bekannten

Gewerbeertrags des Jahres 2021 zu einem Grundbeitrag von 200,00 € und einer Umlage von 50,00 € zu veranlagten.

Die Beitragsordnung und die Haushaltssatzung sind von der Vollversammlung wirksam beschlossen worden. Wir waren nicht verpflichtet, in der Haushaltssatzung eine zusätzliche Grundbeitragsstaffel für Apothekeninhaber einzuführen. Dem Umstand, dass Apothekeninhaber neben dem IHK-Beitrag auch noch kraft Gesetzes bei der Apothekerkammer beitragspflichtig sind und damit einer doppelten Beitragsbelastung unterliegen, hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass die Apotheker nur mit einem Viertel der Umlage und des Grundbeitrags veranlagt werden. Eine weitergehende Differenzierung auch beim Grundbeitrag ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Deshalb liegt die vom Kläger behauptete Ungleichbehandlung der Apotheker gegenüber anderen Kammermitgliedern nicht vor.

Darauf, ob der Kläger eine konkrete Kammerdienstleistung in Anspruch genommen hat, kommt es für die Beitragspflicht nicht an. Entscheidend ist, dass auch der Kläger von der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk profitiert, die uns nach dem IHK-G obliegt. Damit ist dem Äquivalenzprinzip hinreichend Genüge getan.

Es ist unzutreffend, dass wir mit unserer Kammerpolitik gegen die Interessen der Apotheker verstoßen. Bei unseren Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen haben wir alle berührten Belange abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass selbst eine rechtswidrige Aufgabenerfüllung den Kläger nicht berechtigen würde, den Kammerbeitrag zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Salier

Anlagen:

Verfahrensakten im Original

Beitragsordnung der IHK Düsseldorf vom 29.09.2010

Haushaltssatzung der IHK Düsseldorf für das Rechnungsjahr 2023

Der Schriftsatz der IHK Düsseldorf wurde dem Kläger aufgrund gerichtlicher Verfügung am 5.02.2024 zugestellt. Mit Schreiben vom 9.02.2024 teilte der Berichterstatter der zuständigen Kammer am VG Düsseldorf den Beteiligten mit, dass die Streitsache entscheidungsreif sei und holte das Einverständnis ein, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

Bearbeitungsvermerk

- I. Die vollständigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sind zu entwerfen. Für die Rechtsmittelbelehrungen genügt die einfache Bezeichnung des Rechtsmittels.

Bei der Darstellung des Sachverhaltes der zweiten Entscheidung kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen der ersten Entscheidung verwiesen werden, soweit sich die Darstellungen decken würden.

- II. Soweit nach Auffassung der bearbeitenden Person ein Eingehen auf eine angesprochene Rechtsfrage in den Entscheidungen nicht erforderlich ist, ist ein Hilfsgutachten zu fertigen. Von der Beachtung der Formalia ist auszugehen, soweit sich aus dem Aktenauszug nicht anderes ergibt.
- III. Für die Bezeichnung der an den Entscheidungen mitwirkenden Richter sind die Großbuchstaben A, B, ... zu verwenden.

Die Entscheidung im Eilverfahren ergeht am 8.02.2024 ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren ergeht am 14.03.2024. Insoweit ist ein Streitwertbeschluss erlassen.

- IV. Es ist von der Einhaltung der Formalia auszugehen, soweit sich nicht aus der Akte etwas anderes ergibt. Insbes. wurden die Anforderungen des § 55 d VwGO gewahrt.
- V. Es ist davon auszugehen, dass die angesprochene IHK - Beitragsordnung und die IHK - Haushaltssatzung in einem ordnungsgemäßen Verfahren beschlossen und bekannt gemacht, die verlangten Beiträge rechnerisch richtig ermittelt worden sind. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Kläger Mitglied in der Apothekerkammer ist.
- VI. Die Vereinbarkeit der Pflichtmitgliedschaft mit den Grundfreiheiten ist nicht zu erörtern.

Die Haushaltssatzung 2023 der IHK Düsseldorf sieht für die Beitragserhebung folgendes vor:

" I. ...	von 40.001,00 € bis 100.000,00 €
II. Es sind an Beiträgen für das Jahr 2022 zu erheben:	Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 200,00 €
A. Ein <u>Grundbeitrag</u> nach folgender Staffelung	4. Alle Gewerbetreibenden ab 100.001,00 € Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 375,00 €
1. Gewerbetreibende ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb bis 24.000,00 € Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 45,00 €	B. Eine <u>Umlage</u>
2. Alle Gewerbetreibenden von 24.001,00 € bis 40.000,00 € Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 100,00 €	C. Bemessungsjahr für den Beitrag ist das Jahr 2021.
3. Alle Gewerbetreibenden	D. Vorauszahlungen werden erhoben auf der Basis des letzten bekannten Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb, soweit ein solcher nicht vorliegt, auf der Basis des letztbekannten Gewerbesteuermessbetrages. "

Auszug aus dem GewStG (Gewerbsteuergesetz) und dem **EStG** (Einkommensteuergesetz).
Gehen Sie von der Gültigkeit dieser Vorschriften aus.

§ 2 GewStG:

Abs. 1: Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen.(...).

§ 3 GewStG:

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. - 32. (...; *keine den Fall betreffenden Fallgruppen*)

§ 15 EStG:

Abs. 2: Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.

§ 18 EStG:

Abs. 1: Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Lotsen und ähnlicher Berufe.(...)

2. (...)

3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit (...)